



Herstellung, Import und Abgabe von Pfeffersprays

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- Importeure und Hersteller von Pfeffersprays,
- Händler, die Pfeffersprays an Endverbraucher abgeben.

Welche Arten von Selbstverteidigungssprays müssen unterschieden werden?

Sprayprodukte zur Selbstverteidigung können bezüglich der Gesetzgebung grundsätzlich in zwei Hauptgruppen unterteilt werden:

- Sprüher mit CA-, CN-, CR- oder CS-Reizstoffen gelten als Waffen. Dieses Merkblatt gilt nicht für solche Produkte. Für sie sind die Bestimmungen der Waffengesetzgebung anwendbar.
- Bei anderen Selbstverteidigungssprays wie Pfeffersprays sind die Bestimmungen der Waffengesetzgebung nicht anwendbar. Allerdings müssen die Vorschriften anderer Gesetzgebungen eingehalten werden, wobei hier vor allem das Chemikalienrecht zur Anwendung kommt.

Was sind Pfeffersprays?

Der Wirkstoff der Pfeffersprays ist meist das Oleoresin Capsicum. Es wird aus Paprikas, Chillies oder anderen Capsicum-Arten insbesondere Cayenne-Pfeffer gewonnen. Darin ist der Hauptwirkstoff das Capsaicin enthalten. Reines Capsaicin verursacht auf Haut und Schleimhaut Brennen, Hitzegefühl und Schmerzen.

Die fertigen Sprays enthalten bis zu 1 % Capsaicin. Es wird davon ausgegangen, dass sie keine bleibenden Schäden verursachen.

Pfeffersprays enthalten neben dem Capsaicin ein Lösungsmittel, Treibgas und eventuell andere Wirkstoffe.

Wie sind Pfeffersprays vom Hersteller oder Importeur zu kennzeichnen?

Einstufung von Pfeffersprays

Die Einstufung von Chemikalien und die daraus resultierende Kennzeichnung erfolgt durch den Hersteller oder Importeur in Selbstverantwortung. Die Einstufung solcher Produkte ist anspruchsvoll und kann nur durch Fachleute (oder den Beizug einer spezialisierten Beratungs- oder Dienstleistungsfirma) korrekt durchgeführt werden.

Die Pfeffersprays haben eine komplexe Zusammensetzung. Sie enthalten je nach Art des verwendeten Oleoresin Capsicum verschiedene Mengen und Arten von Wirkstoffen wie Capsaicin, Dihydrocapsaicin oder Nonivamid. Dabei handelt es sich rechtlich um Altstoffe, die keine offizielle Einstufung (Klassierung) haben. Auch Hilfsstoffe wie Lösungsmittel können zu zusätzlichen Kennzeichnungselementen aus allen Bereichen (Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren, Brennbarkeit usw.) führen.

Je nach Zusammensetzung und Einstufung der Inhaltsstoffe resultiert daher auch eine andere Einstufung für den fertigen Pfefferspray.

Unabhängig davon wird in der Schweiz jedoch *mindestens* eine Einstufung / Kennzeichnung als "reizend" mit R36/37 erwartet.


Hersteller oder Importeure entscheiden aufgrund der effektiven Zusammensetzung und der ihnen vorliegenden Unterlagen, ob weitere R-Sätze (z.B. R42/43) und als Folge davon noch andere Gefahrensymbole und S-Sätze nötig sind.

Gefahrenkennzeichnung

Stoffe, Zubereitungen oder Produkte, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen und Reizstoffe enthalten, die nicht in der Waffenverordnung (Anhang 2 WV, SR 514.541) aufgeführt sind, dürfen ohne Kennzeichnung nicht für Dritte bereitgestellt, abgegeben oder zu beruflichen Zwecken eingeführt werden.

Hinweis: Alle der unten vorgeschriebenen Angaben sind in mindestens zwei Amtssprachen zu machen. Falls ein Produkt nach dem "Cassis-de-Dijon"-Prinzip (Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG), RS 946.51) in Verkehr gebracht wird, genügt die Kennzeichnung in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen der Verkaufsregion.

Minimalkennzeichnung eines Pfeffersprays bezüglich Gesundheitsgefahren:

Gefahrensymbol:	Xi Grösse: bis 125 ml mindestens 1x1 cm, darüber 2x2 cm	
Gefahrenbezeichnung:	reizend	
R-Sätze:	R36/37 Reizt die Augen und die Atmungsorgane.	
S-Sätze:	S1/2 Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. S35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Form beseitigt werden.	
	Ausserdem werden die S-Sätze S25 und S26 empfohlen.	

Bei Packungen unter 125 ml Inhalt können die oben aufgeführten R- und S-Sätze entfallen. Dies gilt aber nicht, wenn das Produkt mit gewissen anderen zusätzlichen R-Sätzen eingestuft ist.


Zusätzliche Kennzeichnung für Druckgaspackungen

Für Druckgaspackungen mit 50 ml oder grösserem Rauminhalt sind weitere Angaben erforderlich:

- Angabe des Waren- oder Abfüll-Loses
- Konformitätszeichen '3' bezüglich der Richtlinie 75/324/EWG
- Der Text "Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen".

Kennzeichnung für Druckgaspackungen mit brennbaren Bestandteilen

Bei Druckgaspackungen ab 50 ml*, die *brennbare Bestandteile* (z.B. Lösungsmittel oder Treibgase mit R10, R11 oder R12) enthalten, müssen folgende Fälle unterschieden werden und entsprechend zusätzliche Hinweise angebracht werden (unabhängig von der Einstufung der Zubereitung):

Normalfall		Spezialfall: Kein Entzündungsrisiko unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen
Gefahrensymbol: - je nach gefährlichem Bestandteil F oder F+		Warntext: - "Enthält x Massenprozent entzündliche Bestandteile"
Warntexte: - "Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen" - "Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen" - "Ausser Reichweite von Kindern aufbewahren" (allenfalls bereits durch S1/2 abgedeckt)		HINWEISE: - Falls von dieser Erleichterung Gebrauch gemacht wird, sind entsprechende Nachweisdokumente bereit zu halten. - Für Produkte mit Treibgasen wie Propan oder Butan ist diese Ausnahme kaum anwendbar.

* Unter 50 ml gilt auch bezüglich der Brennbarkeit die normale Gefahrenkennzeichnung.

Angabe des schweizerischen Herstellers oder Importeurs

Bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit sind auf der Verpackung Name, Adresse und Telefonnummer des schweizerischen Herstellers oder Importeurs anzugeben. Werden die Pfeffersprays aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt und sind zur Abgabe an Fachleute (z.B. Sicherheitsdienste) bestimmt, reicht eine Adresse aus einem EWR-Mitgliedstaat.

Gibt es verbotene Treibgase?

Für Druckgaspackungen dürfen die folgenden Treibgase *nicht* verwendet werden:

- Stoffe, welche die Ozonschicht abbauen: FCKW, HFCKW
- In der Luft stabile Stoffe: diverse HFKW, z.B. Tetrafluorethan (R134a)

An wen und wie dürfen Pfeffersprays verkauft werden?

Bestimmung	Verkauf an Privatpersonen	Verkauf an berufliche und gewerbliche Verwender sowie Wiederverkäufer
Abgabeverbote	Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien nur an Personen ab 18 Jahren	keine Einschränkungen
Information	Information über Schutzmassnahmen und Entsorgung	Abgabe des Sicherheitsdatenblattes (siehe Merkblatt C02)
Selbstbedienung	nicht zulässig	nicht zulässig
Anforderungen an Personal	Person mit Sachkenntnisausweis erforderlich (siehe Merkblatt C04)	Kenntnis und Interpretation des Sicherheitsdatenblattes, keine Prüfungsanforderungen
Formalitäten		
Im Geschäft	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Identität (Vorlegen von ID oder Pass) - Aufzeichnung der Abgaben* 	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der gewerblichen Verwendung im zumutbarem Umfang (Sorgfaltpflicht)
Beim Versand**	<ul style="list-style-type: none"> - Eingeschrieben mit Vermerk "Eigenthändig" im Adressfeld (Aufpreis) 	<ul style="list-style-type: none"> - Adressierung zu Händen der zuständigen fachkundigen Person empfohlen
Hinweis	Siehe auch Merkblatt A04 oder D02	Siehe auch Merkblatt A05 oder D03

* Für die Aufzeichnung kann das Heft 'Chemikalienabgabe' verwendet werden. ([Download](#) unter www.bag.admin.ch/anmeldestelle -> Downloads -> Abgabe von Chemikalien.)

** Beim Versand sind ausserdem in jedem Fall die Besonderheiten und Einschränkungen der Post zu beachten (Auskunft erteilt: Die Schweizerische Post, Kundendienst, Postfach, 3030 Bern, Tel. 0848 888 888, gefahrenpakete@post.ch)

Was ist weiter zu beachten?

- Händler, Hersteller und Importeure von Pfeffersprays sind verpflichtet, der kantonalen Vollzugsbehörde eine Chemikalien-Ansprechperson mitzuteilen (Merkblatt C03, Formular F01).
- Für die Produkte ist ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Dieses muss an berufliche oder gewerbliche Verwender sowie Wiederverkäufer abgegeben werden (vgl. Tabelle oben sowie Merkblatt C02 und www.bag.admin.ch/sds).
- Die Produkte müssen vom Hersteller oder Importeur ins Produktregister gemeldet werden (Merkblatt B02 und www.bag.admin.ch/registration).
- Pfeffersprays in einer Aufmachung z.B. als Kugelschreiber, Feuerzeug oder Schlüsselanhänger, die nicht erkennen lässt, dass die Produkte der Selbstverteidigung dienen, dürfen nicht für Dritte bereitgestellt, abgegeben oder zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken eingeführt werden.

Weitere Informationen und Merkblätter?

Die [Allgemeinverfügung Pfefferspray](#) vom 24. März 2011 der Anmeldestelle Chemikalien sowie weitere Informationen über das Inverkehrbringen von Produkten, die der Selbstverteidigung dienen, finden Sie unter www.bagchem.ch -> A-Z -> Abwehrsprays.

Weitere Informationen über das Inverkehrbringen von Chemikalien finden Sie bei der Anmeldestelle Chemikalien unter www.cheminfo.ch.

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich, Abteilung Chemikalien, Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471, 8032 Zürich
 Telefon 043 244 71 00, Fax 043 244 71 01, chemikalien [at] klzh.ch, <http://chemikalien.klzh.ch>